



Presseerklärung

02.09.2010

Lizenz zum Töten? – Wehret den Anfängen!

Am ersten Jahrestag der Massentötung von Kundus (4. Sept. 2009 - 2010) warnt das Hagerer Friedenszeichen vor der Eskalation des Krieges in Afghanistan.

Deutschland befindet sich seit spätestens einem Jahr im Krieg.

So darf nämlich der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan nach dem Urteil der Bundesanwaltschaft genannt werden. Verflogen sind die sanften Nebelschwaden, mit denen Regierung und die meisten Medien die brutale Realität in Afghanistan geschönt und verharmlost hatten.

Für Oberst Klein kam diese Entscheidung einem Freispruch gleich. Er wäre auch dann straflos geblieben, „wenn er die zivilen Opfer sehenden Auges in Kauf genommen hätte“ (Süddeutsche Zeitung vom 20.04.10).

„Strafbar hätte er sich nur dann gemacht, wenn er sicher erwartet hätte, dass die Zahl ziviler Opfer in keinem Verhältnis zum konkreten militärischen Erfolg gestanden hätte“ (SZ vom 20.04.10). Wie viele Opfer dürfen`s denn sein? 90 oder 110 oder gar 141? Von denen die allermeisten keine bewaffneten Gegner waren? Muss ein Soldat erst taktische Atombömbchen werfen, bevor er strafrechtlich verfolgt wird?

Nach der Entscheidung der Bundesanwaltschaft ist es nur folgerichtig, dass die Bundeswehr kürzlich entschieden hat, nicht einmal ein Disziplinarverfahren gegen Oberst Klein einzuleiten.

Das Hagerer Friedenszeichen warnt vor den Folgen einer solchen Entwicklung:

Beide Entscheidungen sind Schritte in die falsche Richtung: Am Ende der Entwicklung darf unter keinen Umständen eine Situation entstehen, die dem Befehl von Hitlers höchstem Militär nahe kommt: Generalfeldmarschall Keitel, im Nürnberger Prozess als Kriegsverbrecher zum Tode verurteilt, hatte am 16.12.1942 befohlen: „Kein in der Bandenbekämpfung (heute „Terroristenbekämpfung“) eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden (Terroristen) und ihre Mitläufer disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden“.

Die Folgen sind bekannt.

Der Förderverein ist berechtigt, nach § 10 b EStG Spendenbescheinigungen auszustellen